

schule: 110 Mark, b. Vorschule: 90 Mk. Fremdenschulgeld: in allen Klassen 20 bezw. 30 Mark mehr.

3) Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schule (Städt. Lyceum mit Oberlyceum.) Frequenz 1912: in 12 Klassen einschl. Frauenschule: 325 Schülerinnen. Schulgeld: X. bis VIII.: 100 Mark, VII. bis I.: 130 Mark. Fremdenschulgeld: in allen Klassen 20 Mark resp. 30 Mark mehr. Frauenschule 130 Mark für den ganzen Kursus, für jeden Einzelkursus 15 Mark.

4) Städtische Mädchen-Mittelschule Frequenz 1912: 286 in 9 Klassen. Schulgeld: IX. bis VII.: 40 Mark, VI. bis IV.: 50 Mark, III. bis I.: 60 Mark. Fremdenschulgeld wie zu 3.

Volksschulen: 1) Lutherische 4 mit je 7 Stufen und im Jahre 1912 ca. 2250 Schüler in 45 Klassen. 2) Katholische 1 mit 3 Stufen und im Jahre 1912 ca. 220 Schülern. 3) Jüdische 1 mit im Jahre 1912 ca. 4 bezw. beim Religionsunterrichte 7 Schülern.

Städtische Gewerbeschule. Schulgeld: für 2 (Wochen)-Stunden: 4 Mark jährlich, für 4–6 Stunden: 6 Mark jährlich, für 8–10 Stunden: 10 Mark jährlich. — Schulpflichtig sind alle in Handwerksbetrieben zur Erlernung eines Handwerkes beschäftigte Personen unter 18 Jahren Lehrlinge, Volontäre usw.) sowie alle gewerblichen Arbeiter (Hausknechte, Fabrikarbeiter usw.). Dieselben müssen von den Arbeitgebern binnen sechs Tagen angemeldet und nach Aufhören der Schulpflicht oder des Lehrverhältnisses binnen drei Tagen bei Strafe abgemeldet werden. — Frequenz 1912: ca. 370 in 9 beruflichen Klassen (Bauhandwerker, Metallarbeiter, gemischte Berufe, ungelernete Berufe), 8 Zeichenabteilungen, obligatorische Buchführung in allen Oberstufen.

Handelsschule des Kaufmännischen Vereins. Frequenz 1912: 82 in 4 Klassen. Schulpflichtig sind alle Handelslehrlinge unter 18 Jahren zwei Jahre lang. An- und Abmeldung zum nächsten Aufnahmetermine. Schulgeld: 48 Mark.

Landwirtschaftliche Haushaltungsschule. Frequenz 1912: ca. 38. 2 Lehrerinnen einschl. der Vorsteherin, 1 Arzt, 2 Geistliche und 3 Lehrer unterrichten. Schulgeld für einen halbjährigen Kursus inkl. Kost und Wohnung: 400 Mark, für einen Jahres-Kursus: 700 Mark, für Ausländerinnen 800 Mark.

## IV. Reichsversicherungsordnung.

### Allgemeines.

Die Reichsversicherung umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Träger der Reichsversicherung sind: für die Krankenversicherung die Krankenkassen, für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften, für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten.

Die Träger der Versicherung sind rechtsfähig. Jeder Versicherungsträger hat einen Vorstand. Wählbar zu den Organen der Versicherungsträger sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Wählbar als Vertreter der Unternehmer oder anderer Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt, der bei dem Versicherungsträger versichert ist. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer